

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur                     |
| <b>Herausgeber:</b> | Gesellschaft Schweizer Monatshefte  |
| <b>Band:</b>        | 65 (1985)   |
| <b>Heft:</b>        | 9   |
| <b>Artikel:</b>     | Das neue Eherecht : eine sorgfältige, ausgewogene und überfällige Revision              |
| <b>Autor:</b>       | Spoerry-Toneatti, Vreni   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-164255">https://doi.org/10.5169/seals-164255</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vreni Spoerry-Toneatti

## **Das neue Eherecht**

Eine sorgfältige, ausgewogene und überfällige Revision

### **Gründe für die Revision**

Das heute geltende Eherecht stammt aus dem Jahre 1907 und ist damit einer der ältesten, in unserem Lande noch unverändert in Kraft stehenden Gesetzeserlasse. Dabei wissen wir alle, dass sich in unserem Jahrhundert tiefgreifende gesellschaftspolitische Veränderungen vollzogen haben, die an der Ehegemeinschaft nicht spurlos vorbeigegangen sind. Eine grosse Zahl der heute noch geltenden Bestimmungen in unserem Eherecht ist daher durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt. Die Ausgestaltung des neuen Eherechtes stellt somit zu einem wesentlichen Teil eine Anpassung des Rechtes an die gelebte Praxis dar. Wenn die heutigen Eheleute die neuen Bestimmungen mit der Art vergleichen, wie sie ihre Ehe gestalten, so werden sie rasch zum Schluss kommen, dass sie bereits ganz selbstverständlich eine Ehe nach dem neu vorgeschlagenen Recht führen.

Um die Jahrhundertwende, als Eugen Huber an seinem grossen, für die damalige Zeit fortschrittlichen Eherecht arbeitete, waren die Frauen den Männern ausbildungsmässig und in bezug auf die berufliche Erfahrung deutlich unterlegen. Mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von rund 60 Jahren und einer um zwei Drittel höheren Kinderzahl pro gebärfähiger Frau als heute, war die Frau ganz natürlich auf den häuslichen Bereich konzentriert. Eine gute Ausbildung und damit Selbständigkeit waren wenig gefragt, ja sogar verpönt. Die erste Juristin der Welt, die Zürcherin Emilie Kempin, die ihr Doktorexamen in Jurisprudenz 1887 als erste Frau an der Universität Zürich mit summa cum laude abgelegt hatte, bewarb sich 1899 in einem untertänigst abgefassten Schreiben um die Stelle der Dienstmagd in einem Pfarrhaushalt. Sie begegnete beim Versuch, ihren Beruf auszuüben, so grossen Widerwärtigkeiten, dass sie sich ausserstande sah, damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Es war dannzumal klar und folgerichtig, dass der Mann mit seiner «natürlichen Autorität» in der Ehe eine Vorrangstellung einnahm. Zwar räumte das Eherecht Eugen Hubers der Ehefrau neu grundsätzlich die

Handlungsfähigkeit ein, schränkte diese aber in verschiedenen Punkten stark ein. So blieb es bis auf den heutigen Tag. Der Mann ist das Haupt der Familie. Er allein vertritt die Gemeinschaft gegen aussen rechtsgültig, und er sorgt primär für den Unterhalt von Weib und Kindern. Er schuldet der Frau keine volle Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse, er gestattet oder verbietet der Frau die Berufstätigkeit, und er bestimmt den Wohnsitz. Die Vertretungsbefugnis der Frau ist auf ihre sogenannte Schlüsselgewalt beschränkt. Diese kann ihr der Mann mit einem hoheitlichen Akt entziehen. Die Frau behält zwar das Eigentum an ihrem eingebrachten Gut (voreheliches Vermögen, Schenkungen und Erbschaften). Dieses wird aber mit dem eingebrachten Gut des Mannes zum sogenannten ehelichen Vermögen verbunden. Dieses wird vom Mann alleine verwaltet und auch genutzt. Die Frau benötigt zur Verfügung über ihr Eigentum die Unterschrift des Mannes, und auch alle übrigen Rechtsgeschäfte, die ihr Eigentum betreffen, sind nur mit dem Segen des Gatten rechtskräftig. Das, was in der Ehe dazuverdient und gespart wird – auch aus den Früchten des Frauengutes – wird Eigentum des Mannes, über das er allein und ungefragt verfügt. Erst bei der Auflösung der Ehe kann die Frau am Vorschlag partizipieren, aber nur zu einem Drittel. Zwei Drittel verbleiben dem Mann oder seinen Erben. Dagegen wird der Arbeitsverdienst der Frau während der Ehe ihr Sondergut, über das sie frei verfügen kann. Ein Beitrag an den Unterhalt der Familie muss nur soweit geleistet werden, als dies erforderlich ist. Bei Auflösung der Ehe behält die Frau ihr Sondergut und das daraus dazu Ersparne für sich allein. Der Mann partizipiert – ungerechterweise – güterrechtlich nicht daran. Alle diese Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäß.

### **Unveränderte Hauptstossrichtung des neuen Rechtes**

Das neue Ehrechthabt unsere Gesellschaftsordnung nicht aus den Angeln, wie der emotional geführte Kampf dagegen dies glauben machen will. Die Hauptstossrichtung des Ehrechtes, die Eugen Huber 1907 mit seiner berühmt klaren und knappen Gesetzesformulierung in Artikel 159 ausgedrückt hat, wird wörtlich unverändert übernommen:

«Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.»

Auch der heutige Gesetzgeber weiß, dass eine Ehe nur dann funktionieren kann, wenn die Partner bereit sind, persönliche Wünsche zu-

gunsten der Gemeinschaft zurückzustecken, sich zum Wohle der gesamten Familie einzuschränken und bei ihrem ganzen Handeln Rücksicht auf den Partner und die Kinder zu nehmen. Es trifft daher nicht zu, dass individualistische Tendenzen der Partner zum Nachteil der Gemeinschaft gefördert werden. Das Gesetz hält im neuen Artikel 163 ausdrücklich fest, dass die Ehegatten bei der Sorge um den Unterhalt der Familie und bei der Festlegung der einzelnen Beiträge an die Gemeinschaft auf die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen haben.

Bei genauer Betrachtung präsentiert sich das geltende Recht bei weitem individualistischer als die neue Vorlage. Heute kann *ein* Individuum, nämlich das Haupt der Familie, seine Bedürfnisse auch gegen die Interessen des Partners und der Familie durchsetzen. Wohl kann die Frau ihre Wünsche bei der Wohnsitznahme oder bei einer Berufstätigkeit anmelden, sie hat aber keinen Anspruch darauf, dass diese im Sinne einer fairen Interessenabwägung durch den Partner auch gewichtet werden. Neu hat sie dieses Recht. Das Wissen der Partner, dass man sich in Zukunft im Interesse beider zu einem Entscheid zusammenraufen muss, der für beide akzeptierbar ist, dürfte dem harmonischen Zusammenleben bei weitem zuträglicher sein als das heute nach Gesetz mögliche Ausspielen der Macht-position des Ehemannes, der nach geltendem Recht bestimmt, verfügt, verwaltet, nutzt, verbietet oder gewährt.

## Zwei wichtige Änderungen

### 1. Partnerschaft anstatt Hierarchieverhältnis

Das geltende Ehrechit wurde für die Urgrosseltern der heute heiratsfähigen Generation geschaffen. Es kann daher für diese nicht mehr richtig sein. Die junge Generation betrachtet die Ehe nicht mehr als Hierarchieverhältnis zwischen einem überlegenen Mann und einer schutzbedürftigen Frau, sondern als echte Partnerschaft gleichberechtigter und gleichverpflichteter mündiger Menschen.

Es hat deshalb nichts mit Emanzentum zu tun, wenn der Wunsch nach Angleichung des Rechts an die heutigen Verhältnisse dringend ist. Die am 22. September zur Abstimmung gelangende Vorlage ist denn auch nicht eine direkte Folge des 1981 in die Bundesverfassung aufgenommenen Artikels 4 Absatz 2, der den Anspruch auf gleiche Rechte für Mann und Frau verankert. Bereits 1928 wurde an einem Juristentag festgestellt, dass der ordentliche Güterstand der Güterverbindung die Frau und ihre Erben benachteiligt, und die Arbeiten für das revidierte Ehrechit wurden 1957

aufgenommen. Die heute vorliegende Revision entspringt daher dem langgehegten Wunsche nach einer Überführung der gelebten Praxis in die Gesetzeswirklichkeit und nicht dem gelegentlich feststellbaren Drang nach sturer Gleichschaltung der Geschlechter. Das neue Ehrechth verbessert zwar ohne Zweifel die Rechtsstellung der Frau im Sinne des Verfassungsartikels, aber es nimmt ebenso Rücksicht auf die biologischen Unterschiede der Partner. Es geht nie davon aus, dass jeder Partner den gleichen Beitrag an die Gemeinschaft zu leisten habe, es geht lediglich davon aus, dass jeder dieser, meistens unterschiedlichen Beiträge gleichwertig sei. Und es geht weiter davon aus, dass in den Fällen, in denen beide Ehegatten erwerbstätig sind, beide nach ihren Kräften für den Unterhalt der Familie sorgen. Auch das ist eine notwendige Korrektur in einer Zeit, in welcher die Frauen auf ihre Rechte und ihre Selbständigkeit pochen.

## 2. *Besserstellung des überlebenden Ehegatten*

Die verbesserte finanzielle Sicherung des überlebenden Ehegatten entspricht heute einem weitverbreiteten Wunsch. Nachdem sich die durchschnittliche Lebenserwartung seit der Jahrhundertwende um fast 20 Jahre verlängert hat, sind die Kinder beim Ableben des einen Ehegatten in der Regel längst selbstständig. Die Eltern haben für deren gute Ausbildung gesorgt. Diese verhilft den Kindern zu einer gesicherten Existenz. Beim Tod des einen Ehegatten ist daher die wirtschaftliche Sicherung des überlebenden Partners wichtiger als der Erbanspruch der Kinder. Die häufiger werdenden Eheverträge zur Korrektur der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehen stets in Richtung Besserstellung. Aus diesem Grunde werden die güterrechtlichen Ansprüche der Ehefrau jenen des Mannes angeglichen und die gegenseitigen erbrechtlichen Ansprüche von Mann und Frau ausgebaut. Dies geht zu Lasten der Kinder. Weil die Kinder in der Regel beim Ableben ihrer Eltern in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen leben und weil auch die Kinderzahl pro Familie im Vergleich zur Jahrhundertwende kleiner geworden ist, lässt sich diese Einschränkung der Kinderansprüche durchaus vertreten. Beim Tod des zweiten Ehegatten fällt ihnen zudem die Erbschaft ohnehin zu. Wird eine zweite Ehe eingegangen, so geniessen die Kinder aus erster Ehe einen besonderen Schutz. Man darf zudem nie vergessen, dass sich ein Gesetz immer nach den Verhältnissen der Mehrheit richten muss. Die Berücksichtigung spezieller Umstände in bezug auf die Kinder – zum Beispiel bei Nachfolgeproblemen in einem Gewerbebetrieb – ist im neuen Ehe- und Erbrecht durch massgeschneiderte Verträge und testamentarische Bestimmungen sogar besser möglich als im bisherigen Recht.

### Aufwertung der Mutter und Hausfrau

Erstmals wird die Leistung der Frau, die zugunsten der Kindererziehung auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet, vom Gesetzgeber als ein dem Geldverdienen gleichwertiger Beitrag anerkannt (Artikel 163 Absatz 2). Diese Tatsache hat konkrete Auswirkungen.

Die erste Folge dieser Aufwertung der Arbeit des haushaltführenden Ehegatten besteht im «angemessenen Betrag zur freien Verfügung», auf den der Partner ohne eigene Einkünfte Anspruch hat. Der Ehegatte, der sich unter Verzicht auf eigene Einkünfte um Kinder und Haushalt kümmert, soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Paars über einen gewissen Geldbetrag ohne Detailabrechnung verfügen können (Artikel 164).

Für die meisten bestehenden Ehen ist dies bereits heute eine Selbstverständlichkeit. Dort entspricht die neue Bestimmung der gelebten Wirklichkeit und zeitigt keine weiteren Auswirkungen. In jenen Fällen aber, bei denen der Mann der Frau das Haushaltungsgeld in knapp berechneten Tranchen ausrichtet und ihr keinen Spielraum für kleine persönliche Freuden einräumt, in jenen Fällen muss der Ehemann in Zukunft zur Kenntnis nehmen, dass der Verzicht auf die Berufstätigkeit zum Wohle der Gemeinschaft nicht auch den Verzicht auf ein bescheidenes Stück finanzieller Selbständigkeit bedeutet.

Der Gesetzgeber wusste allerdings wohl, dass es nicht nur knauserige Männer, sondern auch verschwenderische Ehefrauen gibt. Aus diesem Grunde hat er einer allfälligen Verschwendungsucht der Frau einen Riegel geschoben. Über einen frei verfügbaren Betrag kann in einem Haushaltbudget erst dann gesprochen werden, wenn das Polster für eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zurückgelegt ist (Artikel 164 Absatz 2).

Die zweite wichtige Folge der Aufwertung der Mutter- und Hausfrauenaufgabe ist die Tatsache, dass die Frau in Zukunft bei den güterrechtlichen Ansprüchen dem Manne gleichgestellt sein soll. Beide Ehegatten partizipieren unter dem neuen Recht hälftig an der Errungenschaft des Partners. Das ist allerdings nicht nur ein Vorteil für die Frau, es ist auch eine Besserstellung des Mannes. Unter dem heute geltenden ordentlichen Güterstand der Güterverbindung begründet die Frau mit ihrem Erwerbseinkommen Sondergut, an welchem der Mann bei der Auflösung der Ehe güterrechtlich keinen Anteil hat. Unter dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird die Sparquote eines allfälligen Erwerbseinkommens der Frau nicht mehr ehefrauliches Sondergut, sondern fällt – genau gleich wie beim Mann – in die Errungenschaft. An dieser Errungenschaft ist der Mann bei der Auflösung der Ehe güterrechtlich zur Hälfte beteiligt, genau

so wie die Frau an der Errungenschaft des Mannes häufigtig partizipiert. Die güterrechtliche Gleichstellung der Ehegatten umfasst daher einerseits eine Besserstellung der Hausfrau, indem ihre ungerechtfertigte tiefere Beteiligung am Vorschlag aufgehoben wird; sie umfasst aber bei den berufstätigen Ehepaaren gleichzeitig auch eine Verbesserung für den Mann, der in Zukunft an der Errungenschaft seiner Frau aus Erwerbseinkommen im Gegensatz zur heutigen Sondergutsregelung güterrechtlich beteiligt wird.

### **Kein Wegfall der Unterhaltspflicht des Mannes**

Die Gegner der Vorlage machen den Frauen heute Angst mit dem Argument, das neue Recht sei für sie nachteilig, weil die Unterhaltspflicht des Mannes entfalle. Der Satz, wonach der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind sorge, sei gestrichen worden. Das trifft zwar zu, doch wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen. «Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet» (Artikel 163 Absatz 1 und 2). Aus dieser Neuerung einen generellen Wegfall der Unterhaltspflicht des Ehemannes ableiten zu wollen, widerspricht der grundlegenden Absicht des Gesetzgebers. Die neue Bestimmung bedeutet lediglich, dass nicht mehr der Staat die Aufgaben in der Ehe zuweist (Sie führt den Haushalt), sondern dass sich die Ehegatten nach ihrem Gutdünken die Aufgaben zuteilen. Ist die Aufgabenzuteilung vorgenommen, so wird ihre Erfüllung zur verbindlichen Pflicht. Es ist weder der Ehefrau erlaubt, ihre Mutterpflichten aufzugeben, solange diese Aufgabe im Interesse der Kinder eine volle Präsenz erfordert, noch kann der Mann sich weigern, das für den Unterhalt der Familie notwendige Geld zu beschaffen. Vernachlässigt einer der Partner seinen zum Wohle der Gemeinschaft unerlässlichen Beitrag, so macht er sich damit ebenso schuldig, wie das heute auch der Fall ist. Somit wird sich für die Hausfrau in einem Scheidungsfall grundsätzlich nichts ändern. Was die Kinderalimente betrifft, so werden diese vom Kindesrecht geregelt, das von der Revision des Ehrechtes nicht berührt wird.

Die Unterhaltspflicht des Mannes wird im neuen Recht jedoch in jenen Fällen eingeschränkt, in welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dies ist eine vernünftige und willkommene Korrektur zugunsten der Männer, ist doch mit dem besten Willen nicht einzusehen, weshalb der Mann auch dann primär für den Unterhalt der Gemeinschaft aufkommen soll, wenn die beidseitigen Einkünfte vergleichbar sind. So ist heute kaum mehr verständlich, dass das Bundesgericht noch im letzten Jahr einer Frau bei Auf-

gabe des gemeinsamen Haushaltes Alimente zugesprochen hat, obwohl die Frau während der ganzen Ehedauer erwerbstätig war und sogar mehr verdiente als ihr Mann. Es besteht kein Zweifel, dass diese für die Ehemänner nachteilige Praxis auf Grund des neuen Ehrechtes, auf das sich die Unterhaltsverpflichtung abstützen muss, revidiert wird und die Unterhaltpflicht des Mannes nur noch dann vollumfänglich besteht, wenn die Frau im Interesse der Familie aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.

### **Zwangsvollstreckung als Feind der Ehe?**

Als ganz besonders gravierender Beweis für die ehefeindliche Tendenz des neuen Rechtes wird die Tatsache dargestellt, dass das Verbot der Betreibung eines Ehegatten durch seinen Partner während der Dauer einer ungetrennten Ehe aufgehoben wird. Dies ist aber nicht ein Ausfluss übertrieben individualistischer Tendenzen, sondern in gewissen Situationen eine dringende Notwendigkeit, schützt doch das Zwangsvollstreckungsverbot lediglich den rücksichtslosen Ehegatten zu Lasten des schwächeren Partners. Es nützt der Ehefrau wenig, wenn zwar der Richter gemäss heutigem Recht den pflichtvergessenen Ernährer der Familie anhält, Haushaltungsgeld abzuliefern, die Frau aber keine Möglichkeit hat, ihren richterlich festgelegten Anspruch auch tatsächlich einzutreiben. Ebenso ist es stossend, wenn ein Ehemann beispielsweise ein Darlehen, das er seiner Frau gegeben hat, nicht betreibungsrechtlich zurückfordern kann, wenn er das Geld für eigene Zwecke benötigen sollte und eine freiwillige Rückzahlung verweigert wird. Bezeichnenderweise kennt denn auch das Ausland das Betreibungsverbot zwischen Ehegatten nicht.

### **Der gemeinsame Familienname bleibt**

Der neue Artikel 160 Absatz 1 hält fest: «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.» Die Familie und damit die Kinder übernehmen demnach immer den Namen des Mannes als ihren einzigen gemeinsamen Namen. Neu gegenüber dem heutigen Recht ist lediglich, dass die Frau vor der Eheschliessung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären kann, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Trägt sie nach einer Scheidung oder einer Verwitwung bereits einen Doppelnamen, so kann sie der Einfachheit halber nur den ersten Namen voranstellen. Diese neue Regelung nimmt sich im internationalen Vergleich betrachtet recht bescheiden aus. Als Entgegenkommen an jene Frauen, für welche die Namensfrage bei der Verheiratung ein Problem darstellt – sei

es, dass sie sich durch ihre berufliche Tätigkeit «einen Namen gemacht haben», wie der Volksmund sagt, oder sei es, dass sie den gemeinsamen Namen mit ihren Kindern aus erster Ehe weiterhin sichtbar machen wollen – ist die nach langer, sorgfältiger Parlamentsarbeit getroffene Lösung tragbar und liegt im Rahmen einer vernünftigen Toleranz gegenüber Sonderbedürfnissen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick in die Vergangenheit. Noch im 19. Jahrhundert hat die Frau in manchen Gegenden unseres Landes bei der Heirat ihren Mädchennamen behalten. Erst ab dem Jahre 1912 wurde der Name des Ehemannes in der ganzen Schweiz auch der Name der Ehefrau.

Die Namensregelung der Frau nach der Scheidung wird neu bestimmt. Muss die Frau gemäss heutigem Recht nach einer Scheidung wieder ihren Mädchennamen tragen, sofern ihr nicht die Regierung ihres Wohnsitzkantons bewilligt, den Namen des geschiedenen Mannes weiterzuführen, so ist die neue Regelung genau umgekehrt. Die geschiedene Frau trägt weiterhin den Familiennamen ihrer Ehe, sofern sie nicht wünscht, wieder ihren Ledigen-Namen übernehmen zu können. Eine formelle Namensänderung, die ansehnliche Kosten verursacht, ist jedoch nicht mehr nötig.

### Auch weiterhin gemeinsamer Wohnsitz

Die Bestimmung des geltenden Rechtes, wonach ein Ehegatte nur so lange berechtigt ist, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben, als die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Gatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird, ist sinngemäss ins neue Recht übernommen worden (Artikel 175). Bezuglich der ehelichen Wohnung ändert sich im neuen Recht somit lediglich, dass sie nicht mehr vom Mann allein, sondern von den Ehegatten gemeinsam bestimmt wird. Die Gegner sehen im Wegfall des ehemännlichen Stichentscheides bei der Wohnungsfrage eine Gefahr für die zukünftigen Ehen, die bei dieser zentralen Frage zu keinem Konsens mehr finden könnten. Dabei wird übersehen, dass die Ehegatten seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechtes 1978 bei den wichtigen Fragen der Kindererziehung gleichgestellt sind. Der frühere Stichentscheid des Vaters in diesem heiklen Bereich besteht nicht mehr. Sieben Jahre praktische Erfahrung mit dem neuen Kindesrecht zeigen, dass sich diese Lösung bestens bewährt und dass die bei der Revision des Kindesrechtes vorausgesagte Verprozessualisierung der Familie in keiner Art und Weise eingetreten ist. Die Ehegatten werden daher auch bei der Frage der Wohnsitznahme zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen, wenn ihnen an ihrer Ehe etwas liegt.

Neu ist im revidierten Recht, dass der Ehefrau in jenen Fällen, in denen das Ehepaar vorübergehend einen getrennten Wohnsitz haben muss, ein selbständiger Wohnsitz zugebilligt wird. Dies kann sich beispielsweise aus der beruflichen Situation heraus im besten Einvernehmen der Gatten aufdrängen. Die Tatsache, dass dann die Frau nicht mehr wie Kinder oder bevormundete Personen einen abhängigen Wohnsitz – nämlich den zivilrechtlichen Wohnsitz des Ehemannes – haben muss, ist kein Einbruch in den ehelichen Gemeinschaftsgedanken, sondern schlicht eine wichtige Vereinfachung für den Rechtsverkehr. Der jeweilige tatsächliche Lebensmittelpunkt der Frau wird ihr zivilrechtlicher Wohnsitz, an dem sie neu rechtlich belangt werden kann. Nach dem geltenden Recht muss eine Ehefrau immer am zivilrechtlichen Wohnsitz des Ehemanns belangt werden, was für Gläubiger oder Vertragspartner etwelche Abklärungen voraussetzt.

Ein Widerspruch in der Argumentation der Gegner ist in bezug auf den gemeinsamen Wohnsitz dort festzustellen, wo sie einerseits das Fehlen eines gemeinsamen Wohnsitzes anprangern und gleichzeitig das Erfordernis der gemeinsamen Kündigung der ehelichen Wohnung als untragbare Komplizierung brandmarken. In der Tat schreibt das neue Gesetz in Artikel 169 vor, dass eine rechtsgültige Kündigung der ehelichen Wohnung – und nur der ehelichen Wohnung, nicht der Zweitwohnung und nicht von Geschäftsräumlichkeiten – von beiden Ehegatten unterzeichnet sein muss. Damit soll jenen Fällen begegnet werden, in welchen ein Partner die eheliche Wohnung ohne Wissen seines Gatten kündigt, was in der Praxis zu unschönen Härtefällen für die verlassene Familie führt.

Geteilter Meinung kann man über die gleichzeitig erfolgende Änderung des Obligationenrechtes sein (Artikel 271 a), wonach auch der Vermieter eine eheliche Wohnung nur noch dann rechtsgültig gekündigt hat, wenn er die Kündigung beiden Ehegatten gesondert zustellt. Damit erhalten beide Ehegatten Einspruchsmöglichkeiten. Auch nach meiner Meinung ist das ein Punkt bei der Gesetzesänderung, in welchem weiter gegangen wird, als dies zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners unbedingt notwendig gewesen wäre. Es ist nicht zu bestreiten, dass diese Vorschrift für die Vermieter eine Erschwerung darstellt. Sie darf aber nicht so stark überbewertet werden, dass sie zum Grund würde, das sonst in seiner Gesamtheit ausgewogene und gut durchdachte Gesetz abzulehnen. Man darf nicht vergessen, dass der Mieter auch bereits nach heutigem Recht (OR Artikel 267 a) eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen kann, wenn die Kündigung für ihn *oder seine Familie* eine Härte zur Folge hat. Das neue Recht geht also nur insofern weiter, als die Familieninteressen nicht nur vom Mieter selbst, sondern auch von dessen Ehegatten geltend gemacht

werden können. Zudem hat der Vermieter seine Pflicht erfüllt, wenn er dem Ehegatten des Mieters eine Photokopie der Kündigung zustellt.

Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, dass auch ein Eigenheim, soweit es der Familie als eheliche Wohnung dient, nur mit der Zustimmung beider Partner verkauft werden kann, auch dann, wenn im Grundbuch nur ein Gatte als Eigentümer figuriert. Auch dies ist vielleicht eine etwas weitgehende Bestimmung; immerhin ist anzumerken, dass dies heute bereits so ist, wenn das Eigenheim der Frau gehört. Die Ehefrau kann bekanntlich nach geltendem Recht nicht ohne Zustimmung des Gatten über ihr Eigentum verfügen, sofern es nicht aus ihrem Erwerbseinkommen während der Ehe zusammengespart wurde.

### **Keine Allgegenwart des Richters**

Der Richter werde in Zukunft der Dritte im Bunde sein, sagen die Gegner der neuen Ehrechtsvorlage. 34mal werde er im revidierten Gesetz erwähnt. Dieses Argument hält bei näherer Betrachtung aber nicht stand, um die These der richterlichen Allgegenwart zu belegen. Wenn man das geltende Recht daraufhin untersucht, wie häufig jetzt auf eine staatliche Behörde verwiesen wird, so kommt man auf die ansehnliche Zahl von 25mal. Die Differenz zwischen dem bestehenden und dem neuen Recht besteht in bezug auf die Erwähnung des Richters im wesentlichen darin, dass der Richter im geltenden Recht im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit nicht erwähnt wird, im neuen Recht dagegen zwölfmal. Demgegenüber fällt im revidierten Gesetz der Hinweis auf die Vormundschaftsbehörde dahin, weil diese in Zukunft die Eheverträge der Ehegatten nicht mehr überprüfen muss, was einen willkommenen Wegfall staatlicher Einmischung in intakte Ehen bedeutet.

Wenn man also die statistischen Zahlenspiele richtig interpretiert, so wird materiell bald klar, dass die Funktion des Richters im neuen Recht nicht entscheidend ausgebaut wird. Gewisse richterliche Befugnisse kommen im Interesse des Familienschutzes neu hinzu, andere fallen infolge der Gleichstellung der Ehegatten dahin. Die Entscheidungskompetenzen des Richters sind sowohl im geltenden wie auch im zukünftigen Recht beschränkt und abschliessend umschrieben. Im übrigen kann der Richter in einer bestehenden Ehe jedoch nur vermitteln. Wenn sich zum Beispiel ein Ehepaar nicht über den Wohnsitz einigen kann, so hat der Richter nicht die Kompetenz, den Wohnsitz zu bestimmen, sondern er kann lediglich die beidseitig vorgebrachten Argumente gewichten und dem einen oder anderen Partner raten, doch die besseren Gründe seines Gatten zu respektieren.

Entscheidend für das alte und das neue Recht ist, dass sich die Ehegatten sowohl heute wie in Zukunft *freiwillig* an den Richter wenden und dies mit Sicherheit nur in schwerwiegenden Fällen und massiv verfahrenen Situationen tun werden. Dann aber ist es unerlässlich, dass die Gatten eine neutrale Entscheidungs- oder Beratungsinstanz anrufen können. Das neue Recht verpflichtet übrigens die Kantone, Ehe- und Familienberatungsstellen zur Verfügung zu stellen. Dies alles ist kein Nachteil für die Ehe, sondern dient dem Eheschutz.

Die Gefahr, dass der Richter wegen des Wegfalls des ehemännlichen Stichentscheides in bestimmten ehelichen Fragen häufiger angegangen werde, als dies heute der Fall ist, muss mit dem erneuten Hinweis auf das 1978 revidierte Kindesrecht als sehr gering bezeichnet werden. Der Wegfall des väterlichen Stichentscheides hat hier nicht zu mehr richterlichen Beurteilungen geführt, weil die Gatten offensichtlich wissen, dass sie sich im Interesse einer gedeihlichen Gemeinschaft zu einem Entscheid zusammenfinden müssen.

### **Der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung**

Der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ist deutlich einfacher als der geltende ordentliche Güterstand der Güterverbindung. Der Güterstand der Güterverbindung kennt nicht weniger als fünf verschiedene Vermögensmassen: Das eingebrachte Gut des Mannes und das eingebrachte Gut der Frau, welche zum ehelichen Vermögen vereinigt werden. Dieses ist der Verwaltung und der Nutzung durch die Frau entzogen. Der Ehemann entscheidet allein darüber. Was im Verlauf der Ehe dazuverdient wird (auch aus den Früchten des Frauengutes), ist der Vorschlag. Dieser gehört dem Ehemann. Er hat darüber keine volle Auskunft zu erteilen. Erst wenn die Ehe aufgelöst wird, hat die Frau eine Beteiligung am ehelichen Vorschlag, aber nur zu einem Drittel. Zwei Drittel des Vorschlages fallen unter der Güterverbindung an den Mann oder seine Erben. Wenn eine Frau während der Ehe eigenes Erwerbseinkommen hat, so wird dieses ihr Sondergut, erhöht den Vorschlag also nicht und ist dem Manne güterrechtlich entzogen.

Der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kennt im Prinzip nur noch zwei Vermögensmassen: Das Eigentum des Mannes und das Eigentum der Frau. Jeder Partner muss, wenn er über Finanzen verfügt, nach seinen Kräften an die gemeinsamen Aufwendungen der Familie beisteuern. Das was die beiden Gatten bei der Auflösung der Ehe mehr besitzen als zu Beginn der Ehe, ist die Errungenschaft (als neues

Wort für den Vorschlag). An dieser Errungenschaft ist der andere Partner güterrechtlich zur Hälfte beteiligt.

Damit gleicht das neue Recht die heute geltende Güterverbindung den Bedürfnissen unserer Zeit an. Neu ist, dass die Frau fortan ihr voreheliches Vermögen und ihre Erbschaften selber verwalten und nutzen darf. Mit Bezug auf das Mannesvermögen ändert sich nichts; hingegen kann der Mann an der Errungenschaft der Frau aus ihrem Erwerbseinkommen güterrechtlich hälftig partizipieren, und die Frau mit eigenen Einkünften wird verpflichtet, auch an den Unterhalt der Familie beizutragen. Das ist eine faire Lösung für beide Partner. Die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau in bezug auf ihr eingebrachtes Gut fällt dahin, dafür kann sie aber das Ersparne aus ihrem Arbeitsverdienst dem Ehemann güterrechtlich nicht mehr vorenthalten.

Dass sich die beiden Gatten in Zukunft gegenseitig vollumfänglich Auskunft schulden über ihre finanziellen Verhältnisse, ist im Zeichen einer partnerschaftlich geführten Ehe eine Selbstverständlichkeit.

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes für alle Ehepaare zum gesetzlichen Güterstand. Dies mit zwei *Ausnahmen*: Zum ersten bleiben für jene Ehepaare, die unter dem heutigen Recht einen Güterrechtsvertrag abgeschlossen haben, die vertraglich getroffenen Abmachungen vollumfänglich bestehen. Es ist allerdings denkbar, dass die neue gesetzliche Regelung ebenso vorteilhaft ist für die Partner wie der Güterrechtsvertrag.

Will anderseits ein bereits verheiratetes Ehepaar nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes den alten ordentlichen Güterstand der Güterverbindung beibehalten, so ist dies mit einer einfachen gemeinsamen Erklärung zu handen des Güterrechtsregisters zu erwirken. Können sich die Gatten über diese Frage nicht einigen, so hat jeder Partner, der an der Beibehaltung der Güterverbindung interessiert ist, die Möglichkeit zu verlangen, dass die finanzielle Auseinandersetzung in der Ehe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtes nach dem alten ordentlichen Güterstand vollzogen wird. Die Errungenschaftsbeteiligung entfaltet in solchen Fällen erst ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Wirkung.

Unter dem neuen Recht sind anderslautende Abmachungen in bezug auf die Errungenschaftsbeteiligung möglich, und zwar sowohl solche, die den Gatten über das gesetzliche Mass hinaus begünstigen, wie auch solche, die seine Beteiligung eindämmen, indem bestimmte Vermögensteile (z.B. Geschäftsvermögen) als nicht zur Errungenschaftsbeteiligung gehörend bezeichnet werden. Anstelle des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung kann auch in Zukunft ein vertraglicher Güterstand vereinbart werden, sei dies die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft.

## Die erbrechtliche Besserstellung der Ehegatten

Nach dem heute geltenden Erbrecht kann ein Ehegatte in Konkurrenz mit Nachkommen des Erblassers einen Viertel des Nachlasses (nach vorgängiger güterrechtlicher Auseinandersetzung) zu Eigentum beanspruchen oder die Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung. Weitergehende testamentarische Zuweisungen sind möglich. Neu entfällt das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten, und es steht ihm, neben den Kindern des Erblassers, von Gesetzes wegen die Hälfte des Nachlasses zu. Diese Regelung gilt gleichermassen für Mann und Frau und ist eine gewollte Besserstellung des überlebenden Ehegatten zu Lasten der Kinder. Für jene Fälle, in denen diese Besserstellung vom Erblasser nicht gewünscht ist, kann die heutige Lösung beibehalten werden. Nach dem geltenden Erbrecht ist der gesetzliche Anspruch des Ehegatten auf einen Viertel des Nachlasses gleichzeitig sein Pflichtteil. Das heisst, dieser Anspruch kann testamentarisch nicht reduziert werden. Neu hat der überlebende Ehegatte zwar einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses (immer in Konkurrenz mit Nachkommen des Erblassers), doch kann dieser Anspruch testamentarisch auf den *Pflichtteil* von einem Viertel des Nachlasses herabgesetzt werden. Das bedeutet, dass der Erblasser seine Kinder gleich begünstigen kann wie nach heutigem Recht, sofern er dies wünscht. Will er lediglich einen seiner Nachkommen speziell gut behandeln, so gibt ihm die neue Regelung dazu einen grossen Spielraum, weil sie ihm ermöglicht, den dem Ehegatten testamentarisch vorenthaltenen Viertel als neue frei verfügbare Quote einem einzigen anderen Erben zukommen zu lassen. Damit hilft das neue Erbrecht den Gewerbebetrieben besser als heute, die Nachfolge für einen auserwählten Nachkommen finanziell sicherzustellen.

Der Erblasser hat aber auch noch eine andere Möglichkeit, die Rechte seiner Kinder gegenüber dem Ehegatten verstärkt wahrzunehmen, wenn er dies beispielsweise mit Blick auf eine allfällige zweite Ehe des überlebenden Partners als wichtig erachtet. Man kann das gesamte Eigentum am Nachlass den Kindern zuweisen, dem Ehegatten aber die Nutzniessung am Nachlass einräumen. Damit verfügt der überlebende Ehegatte über die Früchte des Nachlassvermögens, das Eigentum aber steht den Kindern zu.

Die *Stellung der nicht gemeinsamen Nachkommen* ist in einem Erbfall immer etwas problematisch. Das neue Recht schützt jedoch die Rechte der Kinder aus erster Ehe gegenüber dem Stiefvater oder der Stiefmutter. Artikel 216 sieht vor, dass in einer Zweitehe eine Beteiligung am Vorschlag der Ehegatten, die über die gesetzliche Regelung hinausgeht, die Pflichtteilsrechte der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen darf. Damit schützt der Gesetzgeber die finanziellen An-

sprüche der Kinder aus erster Ehe, soweit ihm dies möglich ist. Er kann nicht verhindern, dass bei einer Wiederverheiratung der Anteil am Kuchen kleiner wird, weil zwangsläufig mindestens eine Person mehr am Nachlass beteiligt ist. Das ist aber bereits heute so. Die von den Gegnern der Vorlage behauptete krasse Benachteiligung der Nachkommen aus erster Ehe trifft somit nicht zu.

### **Würdigung der Vorlage**

Das neue Ehrechrt respektiert die Persönlichkeit beider Ehegatten, ohne die notwendige Anpassung und Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft vermissen zu lassen. Es ist in hohem Masse familienfreundlich, weil es die Leistung der Frau und Mutter jener des geldverdienenden Mannes gleichstellt und damit mancher jungen Frau erleichtern kann, den Verzicht auf eine eigene Berufstätigkeit und damit auf finanzielle Selbständigkeit zugunsten der Hausfrauenaufgabe mit ganzem Herzen zu vollziehen. Wollen sich beide Partner der Berufstätigkeit widmen, so wird die heutige Unterhaltpflicht des Mannes für die Gemeinschaft auf beide Schultern verteilt.

Für die junge Generation ist die Ehe als Hierarchieverhältnis überholt. Die rechtliche Ausgestaltung einer Partnerschaft kann aber nicht entscheidend anders erfolgen, als dies der Gesetzgeber in langjähriger, intensiver und sorgfältiger Arbeit getan hat. Das Konzept stimmt. Allfällige Vorbehalte gegen den einen oder anderen Artikel in seiner Detailausgestaltung sind untergeordneter Natur und liegen im unerlässlichen Toleranzbereich einer Konkordanzdemokratie.

Auf bereits bestehende Ehen muss sich das neue Ehrechrt nicht auswirken, wenn die Gatten dies nicht wünschen. Bei den allgemeinen Wirkungen der Ehe ist das Ehrechrt ein Konfliktrecht. In einer harmonischen Ehe hat das Gesetz nichts zu suchen. Die glückliche Gemeinschaft gibt sich ihre Regeln selbst, und kein Gesetzgeber kann und will ein langjähriges Ehepaar zwingen, seine eingespielte Lebensweise zu ändern. Beim Güterrecht können die Ehegatten den alten Zustand beibehalten, und im Erbrecht gleicht die neue Möglichkeit des Pflichtteils für den Ehegatten das neue Recht dem bestehenden Erbrecht vollumfänglich an.

Bei dieser nüchternen Bilanz kann man sich nur wundern, warum mit einer solchen Vehemenz gegen ein längst überfälliges, faires Gesetz gefochten wird, das sich bei näherem Zusehen im wesentlichen darauf beschränkt, die gelebte Praxis und die heute gängige Vorstellung über das, was eine Ehe sein soll, auch rechtlich nachzuvollziehen. Das Parlament hat denn auch das Gesetz geschlossen verabschiedet. Im Nationalrat fanden sich lediglich drei, im Ständerat fünf Nein-Stimmen.